

VERTRAG

über den Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung ab Station



zwischen

Stadtwerke Neustadt a.d.Aisch GmbH

Markgrafenstraße 24
91413 Neustadt a.d.Aisch

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

1. Kundendaten, Verbrauchsstelle

Name (Vorname, Nachname) / Firma
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	91413 Neustadt a.d. Aisch
E-Mail-Adresse (falls vorhanden)
Telefonnr.	Faxnr.
Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes
Handelsregisternummer
Registergericht
USt-ID
Branche

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

2. Anschlussobjekt

Bezeichnung der Liegenschaft / des Gebäudes
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	91413 Neustadt a.d. Aisch
Gemarkung
Fl.
Flst.
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> 0,4 kV <input type="checkbox"/> 20 kV
Zählpunktbezeichnung	<input type="text"/>

3. Ende des Netzanschlusses, Messung

<input type="checkbox"/> Eingangsklemmen des NSP Leistungsschalters	
<input type="checkbox"/> Sicherungsleiste NS-Verteilung	
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="text" value="wenn abweichend, bitte definieren:"/> <input type="text"/>
Ort der Übergabestelle:	Trafostation 0,4 kV-seitig
Ort der Messung:
Art der Messung:	<input type="checkbox"/> Arbeitszählung <input type="checkbox"/> Registrierende Leistungsmessung
Messung erfolgt:	<input type="checkbox"/> niederspannungsseitig <input type="checkbox"/> mittelspannungsseitig

4. Auszuführende Arbeiten

Neuanschluss (Herstellung)

Versorgung

Trennung

Änderungen

Erhöhung der Netzanschlussleistung von

X

kW auf

X

kW

Bestellte Vorhalteleistung:

kW

gewünschte Absicherung:

X

A

Netzkostenbeitrag:

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

identisch

nicht identisch

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbauberechtigten

(falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch)

Bitte ankreuzen:

Grundstückseigentümer

Erbauberechtigter

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümer / Erbauberechtigten

Ort, Datum

Neustadt, den

Unterschrift **Anschlussnehmer**

Unterschrift **Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH**

Bedingungen für den Netzanschlussvertrag ab Station

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die Elektrizitätsversorgung des Anschlussobjektes in Mittelspannung als technische Voraussetzung zum Bezug von Strom durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers.
2. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas.
3. Die Belieferung mit Strom, die Anschlussnutzung und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Geltung der NAV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006, BGBl. I, 2477, in der aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden. Sollte die NAV durch eine Verordnung oder Verordnungen ersetzt werden, so treten diese Verordnung oder diese Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch an die Stelle der NAV.

§ 3

Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 4

Netzanschluss

Jede Liegenschaft, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

§ 5

Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die im Rahmen der Erstellung des Netzanschlusses angefallenen Kosten.
2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 6

Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil beträgt 50 % der Kosten nach Satz 1. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist der Fall, bei einer Überschreitung der bestell-

ten Vorhalteleistung, gemessen als Mittelwert über 15 min. Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der Ziffer 1.

§ 7

Kostenregelung

Die für den Anschluss der/des oben bezeichneten Liegenschaft/ Gebäudes zu entrichtenden Kosten resultieren aus dem Kostenangebot des Netzbetreibers; das Kostenangebot ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8

Zahlungsbedingungen

1. Der Anschlussnehmer begleicht die aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden fälligen Rechnungen durch Überweisung auf eines der bekannten Konten des Netzbetreibers.
2. Die Rechnungen werden 14 Tage nach Erhalt fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die handelsüblichen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

§ 9

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

1. Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Als hinreichender Grund gilt insbesondere:
 - a) Zahlungsverzug des Anschlussnehmers trotz Mahnung
 - b) Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die sich auf die Leistungsfähigkeit des Anschlussnehmers auswirken können und die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag erwarten lassen. Dem Anschlussnehmer bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.
2. Für den Fall der Erstellung mehrerer Netzanschlüsse ist der Netzbetreiber berechtigt, für die ihm entstandenen Kosten Abschlagszahlungen vom Anschlussnehmer zu verlangen.

§ 10

Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten

Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder durch Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses entstehen, sind diesem in der im Kostenangebot des Netzbetreibers ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

§ 11

Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

1. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber die Installation seiner erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Kunden und zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation das Eigentum Dritter betroffen ist, ist dem Netzbetreiber deren Zustimmung durch den Anschlussnehmer vorzuweisen.
2. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlussstelle zur Weiterleitung seiner Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit dies dem Anschlussnehmer zumutbar ist. Muss zur Versorgung einer/s Liegenschaft/Gebäudes vom Netzbetreiber eine Transformatorstation aufgestellt werden, so ist der Netzbetreiber berechtigt, diese auch für andere Zwecke zu nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Die geplanten Maßnahmen werden mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.

Bedingungen für den Netzanschlussvertrag ab Station

3. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.
4. Der Zutritt zur Anschlussstelle ist auch Beauftragten des Netzbetreibers auf jeweils eigene Verantwortung des Beauftragten jederzeit zu gestatten.

§ 12

Transformatoranlage

1. Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatoranlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
2. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatoranlage noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 13

Elektrische Anlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der elektrischen Anlage, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die elektrische Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch eine Fachfirma nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechen die elektrische Anlage oder die Verbrauchsgeräte nicht den Voraussetzungen nach Satz 1 und 2, so kann der Netzbetreiber den Netzanschluss verweigern.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit zu gefährden in der Lage sind oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung/Veränderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. den Anschluss zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierfür verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Elektrizitätsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage, es sei denn, dass er Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 14

Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Verteilnetz an und nehmen sie bis zur Übergabestelle (Eigentumsgrenze) in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen

Fachfirmen nach Absprache mit dem Netzbetreibers und in dessen Anwesenheit in Betrieb.

2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber von einer Fachfirma zu beantragen.
3. Die Beauftragung erfolgt auf Verlangen des Netzbetreibers mit einem hierfür zur Verfügung gestellten Vordruck.
4. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
5. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Eigenerzeugungsanlagen, die an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die im Kostenangebot des Netzbetreibers ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.
7. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Erstattung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 15

Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung

Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer Transformatorstation ist, räumt er dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangs- und Ausgangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienerverbindung ein. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer der Transformatorstation ist, sorgt er für dessen Zustimmung.

§ 16

Erweiterungen und Änderungen der elektrischen Anlage

Erweiterungen und Änderungen der Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Neben den Technischen Anschlussbedingungen der Verbände der Energiewirtschaft gelten auch die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers oder im Internet unter www.netze.neustadtwerke.de eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

§ 18

Messeinrichtungen, Messung

1. Für Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer einen Zählerkasten und zur Unterbringung der Messwandler ein Messfeld auf seine Kosten bereit zu halten.
2. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten elektrischen Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers. Nimmt ein berechtigter Dritter die Aufgaben des Messstellenbetreibers wahr, bedarf es hierzu gesonderter Vereinbarungen.
3. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen dritten Messstellenbetreiber vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten, dem Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrich-

Bedingungen für den Netzanschlussvertrag ab Station

- tungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen zu dessen Lasten.
- Der Anschlussnehmer kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.
 - Sämtliche für die Messung und Fernauslesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber, oder der zum Betrieb der Messstelle berechtigte Dritte; sie verbleiben in dessen Eigentum.
 - Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels der Zählerfernauslesung (ZFA) festgestellt. Der Anschlussnehmer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
 - Bei Veränderung im Stand der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung dieser Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer vorgenommen.

§ 19

Unterbrechung des Netzanschlusses

- Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich zuwiderhandelt und die Einstellung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss zwei Wochen nach Ankündigung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 20

Haftung

- Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch schuldhaftes Handeln entstanden sind, richtet sich nach § 18 NAV oder gemäß der entsprechenden Haftungsregelungen einer Nachfolgeverordnung.
- Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 21

Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 22

Anpassung des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen,

soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend gilt und die Anpassung dem Anschlussnehmer zugemutet werden kann. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen.

§ 23

Laufzeit und Kündigung

- Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) nicht besteht.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen Vertragspflichten wiederholt zuwiderhandelt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
- Im Falle der Kündigung trägt der Anschlussnehmer die im Rahmen der Unterbrechung des Anschlusses anfallenden Kosten, es sei denn, ein neuer Anschlussnehmer schließt übergangslos mit dem Netzbetreiber einen ablösenden Netzanschlussvertrag ab.
- Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.
- Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht.
- Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 24

Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
- Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt und nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
- Gerichtsstand ist Neustadt a. d. Aisch.
- Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)
- Kostenangebot des Netzbetreibers